

Kapitel 66

Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon

6601. Regenschirme und Sonnenschirme (einschliesslich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)

Mit Ausnahme der Regen- und Sonnenschirme, die offensichtlich Kinderspielzeug sind oder als Karnevalsartikel verwendet werden (Kapitel 95), gehören unter diese Nummer Regen- und Sonnenschirme aller Art, einschliesslich Stockschirme, Sitzschirme, Schirme zu zeremoniellen Zwecken, Gartenschirme, Marktschirme, Schirme für Restaurants usw., Schirmzelte und ähnliche Waren, ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem der Bezug, der Schirmstock, der Griff oder das Gestell bestehen. Ebenso bleibt das Vorhandensein von Verzierungen oder Zutaten, gleichgültig aus welchen Stoffen sie bestehen, auf die Einreihung dieser Waren ohne Einfluss. Das bedeutet, dass die Bezüge (oder Überzüge) aus Gewebe, Kunststoff, Papier oder jedem anderen Stoff hergestellt und mit Spitzen, Tüll, Pöamentierwaren oder Stickereien ausgestattet sein können.

Unter Stockschirmen versteht man Schirme in einer starren Hülle, die das äussere Aussehen eines Gehstocks haben.

Schirmzelte sind grosse Schirme, die mit einem Rundvorhang versehen sind, die wie normale Zelte mit Pflöcken und Seilen am Boden befestigt werden oder mit Sandtaschen auf der Innenseite des Vorhangs verankert werden können.

Die Unter- und Griffstöcke sind im Allgemeinen aus Holz, Bambus, Rattan, Kunststoff oder Metall. Sie können Griffe oder Knäufe aus den gleichen Stoffen aufweisen oder solche, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, Elfenbein, Horn, Bein, Bernstein, Schildpatt, Perlmutt usw. bestehen und auch mit Edelsteinen oder Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen ausgestattet sein. Die Griffe und Knäufe können mit Leder oder anderen Stoffen überzogen und mit Schnüren, Quasten, Troddeln und ähnlichem Zubehör versehen sein.

Hierher gehören nicht:

- a) *Hüllen für Schirme und für ähnliche Gegenstände, auch wenn sie mit diesen Waren gestellt, aber nicht übergezogen sind, werden nach Beschaffenheit eingereiht;*
- b) *Strandzelte, die nicht die Eigenschaften von Sonnenschirmen oder Schirmzelten aufweisen (Nr. 6306).*

6601.10 Als "Gartenschirme und ähnlichen Waren" gelten Schirme, die nicht dazu hergerichtet sind, beim Gebrauch in der Hand getragen, sondern um befestigt zu werden (z.B. im Boden, am Tisch oder an einem Fuss). Diese Unternummer umfasst demnach Schirme für Liegestühle, Staffeleien für Maler, Gartentische, Messtische usw. sowie Schirmzelte.

6602. Spazierstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren

Abgesehen von den nachstehend erwähnten Ausnahmen umfasst diese Nummer Spazierstöcke, Peitschen, einschliesslich der Fahrpeitschen, Reitpeitschen, Reitstöcke, Reitgerten und ähnliche Waren aller Art, ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie bestehen.

A) Spazierstöcke, Sitzstöcke und ähnliche Waren

Von den unter diese Nummer gehörenden Spazierstöcken sind zu nennen Stöcke, wie sie als Stütze beim Wandern verwendet werden, Stöcke für Pfadfinder, Hirtenstöcke, Gehstöcke für Behinderte oder für alte Leute, Sitzstöcke, die einen besonderen Griff haben, der dazu bestimmt ist, einen Sitz zu bilden.

Holz, Bambus, Rohr, lediglich grob zugeschnitten oder abgerundet, aber nicht abgedreht, gebogen oder anderweit bearbeitet, zum Herstellen von Spazierstöcken bestimmt, gehören nicht hierher, sondern zu Nr. 1401 oder zu Kapitel 44. Dagegen gehören unter diese Nummer Holz, Bambus und Rohr, die eine weitergehende Bearbeitung erhalten haben und echte Rohlinge von Spazierstöcken sind. Die gleichen Rohlinge für Griffe gehören zu Nr. 6603.

Ebenso wie Stöcke und Griffstöcke für Regen- oder Sonnenschirme können Spazierstöcke Griffe, Knäufe, Zwingen oder andere Teile ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen haben oder mit Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen usw. besetzt sein; sie sind manchmal ganz oder teilweise mit Leder, Fell oder anderen Stoffen überzogen.

B) Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren

Hierher gehören:

- 1) Peitschen aller Art, die im Allgemeinen aus der Verbindung eines Stiels mit einem Riemen bestehen.
- 2) Reitpeitschen, die im Allgemeinen aus einem Stiel bestehen, der mit einer kleinen Lederschlinge versehen ist.

Spazierstöcke, Peitschen, Reitpeitschen, Reitgerten und ähnliche Waren können ebenfalls mit Zubehör aus beliebigem Stoff versehen sein.

Hierher gehören nicht:

- a) Massstöcke und dergleichen, wie z.B. Messstäbe und Stöcke zum Eichen (Nr. 9017);
- b) Krücken und Krückensteinstöcke (Nr. 9021);
- c) Stockflinten, Stockdegen und Stöcke mit Bleifüllung (Kapitel 93);
- d) Waren des Kapitels 95, insbesondere Golfstöcke (Golfschläger), Hockeystöcke, Skistöcke und Eispickel für Bergsteiger.

6603. Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Nrn. 6601 oder 6602

Mit Ausnahme der Ausstattungen und des Zubehörs aus Spinnstoffen, der Hüllen, Bezüge, Quasten, Troddeln und dergleichen aus Stoffen aller Art, die gesondert eingereiht werden, auch wenn sie mit den Waren, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, ohne jedoch mit diesen verbunden zu sein (siehe Anmerkung 2 zu diesem Kapitel), umfasst diese Nummer die anderen Teile, Ausstattungen und Zubehör - die als solche erkennbar sind - für die Waren der Nrn. 6601 oder 6602.

Es gehören somit zu dieser Nummer folgende Waren, ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie bestehen, auch wenn sie ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen sind:

- 1) Griffe (einschliesslich der als solche erkennbaren Griffrohlinge) und Knäufe für Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen oder ähnliche Waren;
- 2) Gestellripen und Gabeln zum Herstellen von Schirmgestellen, sowie vollständige Schirmgestelle, auch mit Unterstock oder Griffstock;
- 3) Unterstöcke und Griffstöcke (Unterstocke mit Griff) für Regen- und Sonnenschirme;
- 4) Stöcke für Peitschen oder Reitpeitschen;
- 5) Ringe, Kronen, Schieber, Hütchen, Zwingen, Federn, Topspitzen, Stangenspitzen, Verstell- und Befestigungsvorrichtungen für Sonnenschirme, Grundplatten für Sitzstöcke oder dergleichen, usw.

Hierher gehören nicht:

- a) unfertige Spazierstöcke (s. Erläuterungen zu Nr. 6602);

- b) *Rohre aus Eisen oder Stahl sowie Gestellrippen und Gabeln aus Eisen oder Stahl für Schirmgestelle, lediglich auf Länge geschnitten (Kapitel 72 oder 73).*